

Gubernial = Verlautbarungen.

Circular = Verordnung.

(3)

des kaisert. königl. Illyrischen Guberniums zu Laibach.

Die Weinimpositions- und Provinzial-Aufschlagsgebühren von den zur Verzehrung nach Krain eingeführten Istrianer-Weinen werden bestimmt.

In Gemäßheit der von der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der k. k. Hofkanzley unterm 9. August d. J. Zahl 33255/1699 herabgelangten Entschließung wird allgemein verordnet:

Erstens: daß das erbenegianische mit dem altösterreichischen Istrien in Beziehung auf Avarial-Getränk- und Verzehrungsgebühren in jeder Rücksicht durchaus gleich zu behandeln sey, daher

Zweitens: alle aus beyden Istrien nach Krain zur Verzehrung eingeführten Weine bey dem nächsten Zollfordonsamte angemeldet, und dafür der krainerische Provinzial-Weinaufschlag mit 45 kr. vom Eimer Niederösterreichs Maß, gleich den Görzer, Kroatischen und steyerischen Weinen entrichtet werden muß.

Drittens: Von den Weinen, die im Alt- und Neuistrien erzeugt werden, ist die Weinimpositionsgebühr mit 17 $\frac{3}{4}$ kr. vom Eimer Nied. Oesterr. Maß nach dem im Weinimpositionspatente vom 26. Jänner 1767 rigends bestimmten Ausmaß, nebst der besondern Zollgebühr von 30 kr. vom Nied. Oesterr. Eimer, oder 100 Pfund Wein zu bezahlen.

Viertens: Die Entrichtung dieser Gebühren hat mit 1. November 1820 in Wirksamkeit zu treten.

Fünftens: Die Uebertreter der Weinaufschlags- und Weinimpositions-Vorschriften werden in Folge der bestehenden k. k. Hofkammer-Verordnung vom 26. April 1815 Zahl 13/548, welche von dem provisorischen Laibacher Gubernium unterm 9. May 1815 Zahl 4838 öffentlich kund gemacht worden ist, das erste Mal mit der Konfiskation des kontrabantierten Weins, und im Wiederholungsfalle nebst der Konfiskation noch mit dem Erlage des einfachen Werthes bestraft.

Uebrigens hat es bey den Bestimmungen der unterm 20. September 1807 erlassenen ständischen Kurrende, und des Weinimpositions-Patens vom 26. Jänner 1767 zu verbleiben. Laibach am 1. September 1820.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneur Excellenz.

Alphonse Graf v. Porcia,

Vize-Präsident.

Franz Skamperl,
k. k. Gubernialrath.

Konkurs = Verlautbarung.

(2)

Zu Montona im Istrianer Kreise ist der Schullehrersdienst zu besetzen, mit welchem auch jener eines Gemeindecassiers, und ein Gehalt von zwey hundert fünfzig Gulden aus der Gemeinde-Kasse verbunden ist, wozu noch siebenzig drey Gulden aus dem Kirchenvermögen hinzukommen, wenn der Lehrer auch des Orgelspielen kundig ist; für diesen Dienst sind die eigenhändig geschriebenen, mit den moralitäts- und pädagogischen Lehrfähigkeits-Zeugnissen belegten Bittgesuche bis

20. Oktober d. J. an die k. k. Schulen-Oberaufsicht zu Capo d' Istria einzuschicken, und der Bittwerber muß sich auch über Alter, Vaterland, Stand, dann Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache ausweisen, wovon besonders die erstere unerlässlich ist.

Was in Folge der Note des k. k. Küstenlandes-Guberniums vom 7. d. M. zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 16. September 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

K o n k u r s = V e r l a u t b a r u n g. (2)

An der italienischen deutschen Elementarschule zu Omago im Istrianer Kreise ist der in Erledigung gekommene Schuldienst zu besetzen. Der Lehrer, welcher auch den Dienst eines Gemeindecassiers zu besorgen hat, beziehet als solcher aus der Gemeindecasse jährlich

vom Herrn Bischofe zu Cittanova	175 fl. —
und für den Cassiersdienst	40 „ —
	40 „ —

Zusammen 255 fl. —

Hat freye Wohnung, sammt einen Garten.

Jene, welche dafür einzukommen gedenken, haben ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis 20. Oktober d. J. an die k. k. Schule-Oberaufsicht zu Capo d' Istria einzusenden und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorleuchten muß, wo, und wann der Bittsteller geboren wurde, wessen Standes er ist, welche Anstellung er habe, und wenn er Privatlehrer ist, wo, und mit welchem Erfolge er Privat-Unterricht ertheilt habe.

Welches auf Ansuchen des k. k. Küstenlandes-Guberniums vom 7. d. M. zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 16. September 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

K o n k u r s = V e r l a u t b a r u n g. (2)

Zur Besetzung der Katecheten-Stelle an dem Gymnasium zu Karlstadt, wo mit ein jährlicher Gehalt von 500 fl. aus dem Religionsfond verbunden ist, wird am 31. Oktober d. J. bey dem bischöflichen Ordinariate zu Agram, Triest, Görz, Laibach, Graz und Klagenfurt die dießfällige Konkurs-Prüfung abgehalten werden.

Diejenigen Priester, welche um diese Stelle competiren wollen, haben sich daher bey einem dieser Ordinate zur Konkurs-Prüfung zu stellen, ihre an Se. Majestät stylisirten Gesuche dem Ordinate zu übergeben, und sich darin nicht nur über ihr Vaterland, Alter, Studien und Verwendung, sondern auch mit einem Zeugnisse ihres Ordinariats über ihre Moralität auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Guberniums vom Küstenlande zur Wissenschaft des gesammten Clerus bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium zu Laibach am 19. September 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

K o n k u r s = V e r l a u t b a r u n g. (2)

Für die Lehrstelle der 1. Grammatikal-Klasse an dem k. k. Gymnasium zu Karlstadt wird am 31. Oktober d. J. der Konkurs zu Wien, Prag, Brünn, Linz, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Triume, dann auch zu Karlstadt bey dem Herren Kreishauptmann abgehalten werden.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von jährlichen 500 fl. für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger, für Individuen des geistlichen Standes, verbunden.

Diesjenigen, welche diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bey der k. k. Gymnasial-Direktion des Ortes, wo sie sich der Konkursprüfung unterziehen wollen, geziemend zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkursprüfung zugelassen werden zu können, sich gehörig auszuweisen, am Konkurs-Tage die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre an Seine Majestät stylisirten Gesuche der k. k. Gymnasial-Direktion zu überreichen, und sich in denselben über ihr Vaterland, Alter, Studien, dermalige Verwendung, und allfällige frühere Anstellungen und Dienstleistungen gehörig auszuweisen.

Welches in Folge einer Note des k. k. Küstenlandes-Guberniums vom 6. d. M., allgemein bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyr. Landes-Gubernium. Laibach den 19. September 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

K o n k u r s = V e r l a u t b a r u n g. (2)

Zur Besetzung der Präfecten-Stelle an dem k. k. Gymnasium zu Karlstadt, womit ein jährlicher Gehalt von 600 fl. für Individuen geistlichen Standes, und von 700 fl. für Individuen weltlichen Standes verbunden ist, wird der Konkurs bis 31. Oktober d. J. ausgeschrieben.

Bei Besetzung dieser Stelle wird vorzüglich auf praktische Schulmänner Rücksicht genommen werden.

Diesjenigen Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden hiermit aufgefordert, die mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Kenntnisse, Sprachkunde, Moralität und übrigen Eigenschaften belegten Bittgesuche bis Ende Oktober d. J. bey dem k. k. Gubernium zu Triest einzureichen, und sich zugleich über ihr Alter, Vaterland und bisher geleisteten Dienste auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Küstenlandes-Guberniums vom 6. d. M. zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium zu Laibach am 19. September 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

K o n k u r s = V e r l a u t b a r u n g. (3)

An der k. k. Hauptschule zu Triume ist die Lehrstelle der dritten Klasse mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. aus dem Schulfonde, in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche sich für diesen Schuldienst geeignet glauben, und denselben zu erhalten wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre durchaus eigenhändig geschriebenen, an das k. k. Gubernium zu Triest stylisirten Bittgesuche läng-

stens bis 15. Oktober d. J. dortorts einzureichen, und sich über ihr Alter, Vaterland, Stand, Gesundheit, Moralität, und Verwendung mit glaubwürdigen Dokumenten, so wie über die Lehrfähigkeit mit dem pädagogischen Zeugnisse auszuweisen.

Welches auf Ansuchen des obbelobten k. k. Guberniums zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Vom k. k. illyrischen Gubernium, Laibach am 12. September 1820.

Anton Kunst, k. k. Gubernial-Sekretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

K e r l a u t b a r u n g. (1)

Durch den plötzlich erfolgten Ausmarsch des Garnisons-Regiments sind nun mehrere in Miethe gestandenen Militär-Quartiere und Stallungen entbehrlich geworden, welche bis Georgi k. J. in Zins behalten werden müssen; jedoch jetzt leer stehen.

Die bestehende Militär Bequartirungs-Kommission bestrebt sich nun solche dem allerhöchsten Merario möglichst zu Nutz zu bringen, und ist ermächtigt, diese Quartiere gegen billige Zins Vorauszahlungen entweder für die ganze Zeit bis Georgi k. J. oder auch nur monatlich in Auster bestand zu verlaufen.

Alle jene Partheyen, welche diese Quartiere für die gesagte Zeit in Auster Bestand zu nehmen wünschen, haben sich daher durch das Kreisamt schriftlich an die bemeldete Kommission zu wenden, mit welcher sie anher die weitere Verhandlung zu pflegen haben werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 19. September 1820.

K u n d m a c h u n g. (2)

Das hohe k. k. Gubernium hat die Theilung der zwey untern Grammatikal Klassen an dem k. k. akademischen Gymnasium zu Laibach veranlaßt, und mit hoher Verordn. vom 9. d. M. Nro. 11101 die Besorgung dieser zwey provisorischen Abtheilungen durch geeignete Suplenten gegen die normalmäßige Substitutions-Gebühr ausgesprochen.

Ingleichen ist an dem hiesigen k. k. Gymnasium die mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. M. M. verbundene Adjuncten-Stelle erledigt.

Dieses wird mit dem Besatze allgemein bekannt gegeben, daß diese Lehr- und Adjunctenstelle nur auf zwey Jahre verliehen werde, und daher dieselben, welche eine, oder die andere dieser Stellen zu erhalten wünschen, ihre diesfälligen mit den erforderlichen Zeugnissen gehörig belegten Gesuche bis 20. Oktober d. J. unmittelbar bey der k. k. Gymnasial-Direction zu Händen des k. k. Kreisamtes in Laibach einzureichen aufgefördert werden.

K. k. Gymnasial-Direction Laibach am 18. September 1820.

K o n f u r s - V e r l a u t b a r u n g. (3)

Für die neu zu besetzenden städtischen Capellmeister, dann Gehülfsen Stellen in Fiume.

In Folge hoher Entschliesung des hohen k. k. Küstenlands-Guberniums vom 22. April d. J. Zahl 6792, und Eröffnung des löbl. k. k. Kreisamtes vom 19. v. M. Zahl 3694, ist die Errichtung der in Antrag gebrachten öffentlichen Sing- und Instrumental-Musikschule für die Stadt Fiume bewilliget worden.

Zu dieser Musikschule, welche unabhängig von der k. k. Hauptschule, unter dem unmittelbaren Leitung des k. k. Stadt-Magistrats und unter Aufsicht des k. k. Kreisamtes bestehen wird, ist ein Lehrer, und ein Gehülfe mit folgenden Verbindlichkeiten, und Emolumenten bestimmt.

itens. Die Obliegenheiten des Lehrers sind:

a) Zu vorgeschriebenen Stunden den ordentlichen unentgeltlichen Musikunterricht zu halten, und von drei zu drei Jahre im Gesange Orgelspiele, wie auch in andern Saiten- und blasenden Instrumenten geschickte Zöglinge zu finden.

b) Dem Schulamtskandidaten die zum hiererzogen sechsmonatlichen Präparandenkurse erscheinen, während jener Zeit im Gesange und Orgelspiele den unentgeltlichen Unterricht zu erteilen.

c) Die Lehrlinge zweymahl im Jahre den öffentlichen Prüfungen unter unmittelbarer Aufsicht der vorgesezten Behörden zu unterziehen.

d) Bey den vorgeschriebenen Feyerlichkeiten das Orchester in der hiesigen unter dem städtischen Patronrechte stehenden Kollegialpfarrkirche unentgeltlich zu leiten.

e) Dem Orchester im Theater vorzustehen.

f) Bey allen übrigen hier zu begebenden kirchlichen, oder sonstigen Festlichkeiten, ein förmliches Orchester in der Eigenschaft eines Capellmeisters zusammen zu setzen, und zu leiten.

g) Die Instrumenten, und andere musikalische Requisiten, welche aus dem städtischen Aarar bezugschaft, und erhalten werden, getreulich, und im guten Stande zu verwahren.

itens. Die Obliegenheiten des Gehülfen sind.

a) Dem Lehrer, und Capellmeister in allen seinen Obliegenheiten unter den nämlichen Bedingungen beizustehen.

b) Denselben in Erkrankungs- oder Verhinderungsfälle ohne Anspruch auf eine Remuneration zu suppliren.

ad unum. Die Emolumente des Lehrers sind:

a) Der Gehalt jährlicher 500 fl. in Metall-Münze:

b) Die unentgeltliche Wohnung in dem, für die Musikschule bestimmt werdenden Locale.

c) Die Bezüge, welche von dem kirchlichen Feyerlichkeiten, und bey theatralischen Schauspielen diefalls geleistet werden.

d) Der Nutzen von dem Privat-Unterrichte, in so weit dieser mit seinen Dienstpflichten als verträglich anerkannt wird.

ad 2um. Die Emolumenten des Gehülfen sind:

a) Der Gehalt jährlicher 300 fl. in Metall-Münze.

b) Die unentgeltliche Wohnung in dem nämlichen Schulgebäude, endlich,

c) Die vorerwähnten ad unum sub c. et d. für den Lehrer, und Capellmeister bestimmten Emolumenten.

Welches hiemit durch gegenwärtige Verlautbarung mit dem Bedeuten für allgemeinen Wissenschaft gebracht wird, daß sich diejenigen, welche eine dieser Musik-Lehrstellen zu erlangen wünschen, über ihren Geburtsort, Alter, Leibesbeschaffenheit, moralischen Charakter, Musikkenntnisse bisherige Verwendung, und Kenntniß der deutschen, und italienischen, oder wenigstens der deutschen und illyrischen Sprache, mit legalen Urkunden auszuweisen haben.

Die Bittgesuche werden bis Ende des künftigen Monats October unmittelbar bey diesem k. k. Stadtmagistrate einzureichen seyn, wobey bemerkt wird, daß in der Wahl den österreichischen Unterthanen der Vorzug gegeben werde.

Von dem k. k. politisch-öconomischen Magistrat der getreuesten Stadt, freyen See-Hafens, und Bezirks-Stume. Stume am 20. Juny 1820.

Verlautbarung.

(2)

Der mit Cristian Johann Ranz aus Planina geschlossene Fracht-Contrakt über die Verführung der Bergwerks-Produkte von Idria nach Triest, und der Idrianer-Werksfordernisse von Triest nach Idria, tritt mit Ende October d. J. außer Wirksamkeit.

In Folge hoher Gubernial-Verordnung von 9. d. M. Nr. 11177 wird eine neue Versteigerung am 2. k. M. Oktober bey diesem Kreisamte vorgenommen, und es werden dabey die vorigen Jahres festgesetzten Bedingungen auch dieses Jahr zur Basis genommen werden.

Die Übernahmslustigen werden zur Intervenirung obdieser Verhandlung mit dem Bedeuten geladen, daß dieselbe am 2. Oktober d. J. um 9 Uhr Früh bey dem k. k. Kreisamte Adelsberg wird vorgenommen werden, und daß die Visitations- Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich bey dem Kreisamte eingesehen werden können.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

E d i k t. (1)

Von dem k. k. vereinigten Stadt- und Landrechte im Herzogthum Kärnten wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Kärnten befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Hrn. Aloys Grafen v. Savasini, k. k. Generalmajor, in Folge der von ihm überreichten Gätterabtretung gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 1. März 1821 einschlägig die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Dr. Franz Ulrich als aufgestellten Vertreter der obgedachten Konkursmasse bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte also gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Kärnten befindlichen Vermögens der Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wären, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations- Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Zur Wohl des beständigen Gantmasse- Verwalters und Creditorenausschusses wird eine Tagsatzung auf den 4. März k. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet.

Klagenfurt am 28. August 1820.

N u t t l i c h e V e r l a u t b a r u n g.

(1)

Da man die bey der vom k. k. Hauptzoll- und Mauthoberamte Görz im vorigen Monate vorgenommenen Pachtversteigerung verbliebenen auffallend zu geringen Meistbethe für das Weindazgefall in der Hauptgemeinden Canale, Chiaperano und Romana, so wie in den Bezirken Töllmeir und Cermone, dann in der Hauptgemeinde Romans nicht anzunehmen; somit die dießfälligen Visitationspretelle zu vermerken befunden hat, so werden die Pachtlustigen hiemit zu der neuerlichen auf den 16. k. M. October Vormittags um 9 Uhr beim k. k. Mauthoberamte Görz anberaumten Verpachtung, des oberwähnten Weindazgefalls für das Milit. Jahr 1821 mit dem Besatze eingeladen, daß für das Weindazgefall der Hauptgemeinden Canale, Chiaperano und Romana der Betrag von

328 fl. —
472 —
1074 —
425 —

für das detto des Bezirks Töllmeir mit
für das detto des Bezirks Cermone mit
und für das detto der Hauptgemeinde Romans der Betrag von
zum Ausrufspreise angenommen werden wird.

Die Visitationsbedingnisse sind die nämlichen, wie bey der vorjährigen Verpachtung und können bey allen k. k. Kreisämtern, Mauthoberämtern und bey sämtlichen Bezugs- Obergkeiten des Laibacher Gubernialgobietes, dann des Görzer, Triester und Triumaner Kreises eingesehen werden.

Von der k. k. illyr. Mauth- Administration. Laibach am 22. September 1820.

Vermischte Verlautbarungen.

Lieferungs-Lizitation. (1)

Für die hierortige k. k. Militär-Garnisons-Apotheke wird in Folge hofkriegsräthlicher und Medicamenten-Regie-Direktions-Verordnung am 5. October 1820 in der Militär-Ober-Commando-Kanzley, im Lepuschitzischen Hause im zweyten Stocke eine Lieferungs-Lizitation von Schweinfette, Weinessig und Weingeist abgehalten werden.

Die Bedingnisse sind folgende:

1.) Daß der Weinessig keine fremde Beymischung haben, und 2 Loth davon nicht weniger als ein halbes Quintchen gereinigter Pottasche zur Sättigung erfordern soll. Der monatliche Bedarf ist circa 25 Eimer.

Der Weingeist wird auf dem Geistgehalt nach Graden lizitirt, und zwar mindergrädigen von 15 bis 20 Grad, hochgrädiger aber von 35 bis 40 Grad. Derselbe muß rein und ohne Fäulgeschmack seyn. Der monatliche Bedarf ist vom hochgrädigen circa 40 Eimer, oder vom mindergrädigen 80 Eimer.

Das Schweinschmalz darf nicht ranzigt seyn, und bey der Lizitation dieses Artikels wird der magistratisch bestätigte Durchschnittspreis des Ablieferungs-Monats als Grundlage angenommen, und auf Procenten Nachlaß lizitirt. Der monatliche Bedarf ist beyläufig 10 Zentner.

2.) Den Betrag einer monatlichen Lieferung hat der billigste Lizitant nach dem behandelten Preise im baren Gelde, oder in öffentlichen Fondsobligationen am Lizitationstage zu erlegen.

3.) Am obbenannten Tage haben die Herren Offerenten selbst, oder durch ihre Bevollmächtigte zu erscheinen, um den Ankauf, jedoch mit Vorbehalt der hofkriegsräthlichen Ratifikation vorschrieftmäßig abzuschließen, und die Einlieferung durch Erlegung der Caution sicher zu stellen.

4.) Die Lizitation geschieht am 5. October Früh von 10 bis 12 Uhr. Nachträgliche Offerenten werden nicht angenommen, und nach qualitätsmäßiger Ablieferung wird die Zahlung sogleich in C. M. geleistet, wobey jedoch die Apotheke befugt ist, bey nicht quantitativer oder qualitativer Lieferung den Bedarf anders woher zu beziehen, u. daß die etwas höher ausfallende Beföstigung dann dem Lizitanten zur Last fallen sollte.

5.) Daß jeder Offerent die Befugniß, Beschwerde zu führen habe.

6.) Daß in Folge hofkriegsräthlichen Rescripts L. 3896 vom 9. July 1819 der Ersterher nach erfolgter hoher Ratification ein Kontrakts-Exemplar auf klassenmäßigen Stempel ausgefertigt einzulegen hat.

Von der k. k. Garnisons-Apotheke in Laibach den 20 September 1820.

Die Unterzeichnete macht dem verehrten Publicum hiemit gehorsamst bekannt, daß ihr Lager von Steingutgeschier aus dem Hause Nro. 281, in das kleine Gewölb links des Hauses Nro. 13 in der Stadt verlegt habe, und dort dessen Verkauf vom künftigen Michaeli an betreiben werde. Sie wird das möglichste anwenden, die verehrten Abnehmer sowohl in einzelnen Stücken, als ganzen Sertiments durch gute Waare, um billige Preise zufrieden zu stellen.

Laibach am 20. September 1820.

Marcus Alborgetti, seeliche Wittwe.

Exposition - Verlautbarung.

(1)

Montag als den 2. October 1820 werden in der Vorstadt Eyrnau im Pfarrhose
kloß, Vormittags von 9 bis 12 — und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mehrere zu dem
Verlaße des Herrn Pfarrers Peter Suppan gehörige Fahrnisse, als: Silber, Leibes-
Kleidung, Leib-, Tisch- und Bettwäsche, Bettgewand, Kissen, Kanapee, Stuhl,
Pettstühle, Tische, Zinn, Kupfer, Eisen und Erdenfuchelgeschier, Getroid, Wein und
Aßack, eine große Quantität Hönig in Kässern und in Kosen, ein gedecktes Kaffesch-
Petter - Wägen, und Pferdgeschirr, Heu, Stroh und Einstreu, dann Bretter und Brenn-
holz gegen sogleich bare Bezahlung öffentlich veräußert werden.

Laibach am 25. September 1820.

Beim Buchhändler Korn. Haller, über die Constitution der spanischen
Cortes. 8 fr.

Bekanntmachung.

(1)

Die mit einem jährlichen Gehalte von 60 fl. und einigen Taxen verbundenen Gerichts-
dieners Stelle der Hauptgemeinde Schellmilch im Bezirke Sonnegg des Laibacher Kreises
kommt mit Ende October l. J. in Erledigung, diejenigen, welche diesen erledigten Dienst-
platz zu erhalten wünschen, haben demnach ihre mit guten Moralitäts - Zeugnissen beleg-
ten Gesuche längstens bis 15. October l. J. bey dieser Bezirksobrigkeit einzureichen.

Bezirksobrigkeit Sonnegg am 20. September 1820.

(1) Von der Bezirksobrigkeit Kieselstein zu Krainburg wird allgemein bekannt ge-
macht, daß der in der Station Krainburg erforderliche Vorspannsbedarf auf ein Jahr das ist
vom 1. November 1820 bis dahin 1821, neuerlich gegen den Mindestanboth Exitando in
Pacht gegeben werden.

Daher werden alle Vorspannsbedürftige auf den 30. September l. J. Vormittags
um 9 Uhr zur dießfälligen Verhandlung in die dasige Bezirkskanzley mit dem Benfaze
vorgeladen, daß die dießfälligen Bedingungen zu den gewöhnlichen Umständen in dasiger
Amtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksobrigkeit Kieselstein zu Krainburg am 17. September 1820.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 11. Dem Matthäus Echerne. Zieglbrenner, f. S. Andreas, alt 13 1/4 Jahr,
in der Krakan Nr. 44, an Chronischen Abweichen. — Den 12. Dem Anton Verme,
Beck, f. Frau Maria, alt 29 Jahr, in der Spitalgasse Nr. 268, an Konvulsionen. —
Dem Niklaus Clementschitsch, Aufseher, f. L. Aloisia, alt 15 Monat, am Frosch-
platz Nr. 82, an ephrartigen Abweichen. — Dem Mathias Skoph, Tagelöhner, f. S.
Johann, alt 17 Tag, in der Gradiska Nr. 45, an Abweichen. — Den 13. Josob Kra-
mer, Bauer von Gauslein, alt 40 Jahr, im Civil-Spital Nr. 1, an der Abzehrung. —
Den 14. Dem Andreas Janetschitsch Getreidhändler, f. W. Maria, alt 38 Jahr, auf
der Pollana Nr. 59, an der Lungenlucht. — Dem Georg Sgawik, Köchmacher, f. L.
Johanna, alt 1 1/2 Jahr, St. Pet. Vorst. Nr. 33, an der Auszehrung. — Den 16.
Dem Thomas Ruschar, Zimmermann, f. S. Matthäus, alt 7 Tag, auf der Pollana
Nr. 78, an der Mundsperr. — Den 17. Dem Johann Tronts, Tagl. f. W. Anna alt
44 Jahr, im Neber Nr. 25, an einem Unterleibs Fistel. — Dem Lukas Sellan, Tagl.,
f. J. Apollonia, alt 2 1/2 Jahr, in der Gradiska Nr. 4., an der Auszehrung. — Den
18. Elisabeth Ruschar, ledig, alt 70 Jahr, auf der Pollana Nr. 72, an Nervenfieber.

R. f. Lottoziehung am 23. September.

In Triest. 2. 74. 72. 76. 33.

In Graz. 77. 63. 31. 78. 29.

Die nächsten Ziehungen werden am 7. und 21. October abgehalten werden.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Kriminalgerichte in Krain wird hie mit bekannt gemacht, daß bey dieser landesfürstl. Gerichtsstelle in Folge eines eingelangten höchsten Hofdekrets der k. k. Obersten Justizstelle von 12. und hohen k. k. inner. Oesterreichischen Appellations-Intimats vom 25. August d. J. einige Auskultanten aufzunehmen seyn, — daher jene, die mit den vorchriftsmässigen Zeugnissen guter Moralität und der mit guten Fortgange erlernten — edisr. Wissenschaften, dann dem erhaltenen obergerichtlichen Fähigkeitsdekrete zum Richteramte im Ziviljustizfache sich auszuweisen vermögen, ihre begelegten diesfälligen Gesuche längst bis 15. Oktober d. J. hieher zu überreichen haben.

Laibach am 5. September 1820.

Amortisations-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Gesuch des Hrn. Aloys Freyherrn von Pfsalterer, Inhabers der Herrschaften Krupp, Freythurn und Kreuz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte gewilliget, und dem zu Folge verordnet worden, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen gültigen Anspruch auf die in Verlust gerathenen auf den gedachten Herrschaften pränotirten Schuldbriefe, als a. dd. 23. Jänner 1796 von der Frau Franziska Gräfinn von Auersperg gebornen Freyinn von Pfsalterer an Johann Baptista Villeg 6 proc. pr. 2000 fl. dann n. dd. 23. Februar 1796 von der nämlichen an eben denselben 6 proc. pr. 1000 fl. lautend und die daran befindlichen Pränotirungs-Zertifikate zu haben vermeinen, ihre allfälligen Rechte hierauf so gewiß binnen der gesetzlichen Amortisations-Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte als dem hierzu kompetenten Gerichte austragen sollen, als im Widrigen auf weiteres Gesuch des obbemeldten Herrn Bittstellers diese Schuldscheine und die darauf befindlichen Pränotirungs-Zertifikate kassiret, und für getödtet erklärt werden würden.

Laibach den 9. November 1819.

Amortisations-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Karl Emerik Pöber, Tabak- und Stempel-Gefällen-Administrations-Kanzelisten, in die Ausfertigung der Amortisations-Edikte, über die vorgeblich in Verlust gerathene 3 1/2 proc. Domestikal-Obligation Nro. 260 dd. 1. Februar 1804 pr. 300 fl. auf den Bittsteller pro. Cautione lautend gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche auf diese Obligation quocunque titulo Ansprüche zu stellen vermeinen aufgefordert, solche in der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anzumelden, und rechtsgeltend darzuthun, Widrigens auf ferneres Ansuchen des heutigen Bittstellers die vorgenannte Domestikal-Obligation für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt und in die Ausfertigung einer neuen Obligation gewilliget werden wird.

Laibach den 3. März 1820.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der k. k. hiesländigen Kammerprokurator in die gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edikte hinsichtlich des auf den in Verlust gerathenen, vom ehemahligen Stifte Landstraß ausgehenden an die Kirche u. l. Frauen vom guten Rathe bey Landstraß lautenden Original Schuldschein dd. 13. et intab. 16. August 1785 pr. 175 fl. d. W. angemerkten Landtäschlichen Intabulations-Zertifikats gewilliget worden: es haben daher alle jene, welche auf gedachte Schuldurkunde resp. das daran befindliche Intabulations-Zertifikat ein Recht zu haben vermeinen, solches binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen, Widrigens auf weiteres Gesuch der obgedachten k. k. Kammerprokurator selbes für null und getödtet erklärt werden würde.

Laibach den 29. Februar 1820.

(Zur Beylage Nro. 77.)

Heimliche Verlautbarungen.

R u n d m a c h u n g. (2)

Von Seiten des k. k. Platz-Comando zu Laibach wird anmit bekannt gemacht, daß am 5. und 6. October 1820 Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 7 Uhr die Lizitation zu den in denen hiesigen Militär-Gebäuden vorkommenden Bau-Gegenstände und zu liefern kommenden Casernen-Geräthschaften und Requisiten für das Militär-Jahr und zwar vom 1. November 1820 bis ultimo October 1821, vermög hoher Militär-Comando-Berordnung vom 14. September d. J. Nr. 2755 mit den betreffenden Handwerksleuten und Lieferanten abzuschließen kommenden Contracten in der hiesigen k. k. Feld-Kriegs-Commissariats-Kanzley unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden wird.

1^{stens} Wird zu dieser Preis-Lizitation nur derjenige zugelassen, welcher entweder als eigener Erzeuger, oder als ein mit denen erforderlichen Geräthschaften und Requisiten handlender Gewerksmann bekannt ist, oder auf Abverlangen über seine Vermögens-Umstände und die Fähigkeit eine Lieferung zu übernehmen sich glaubwürdig auszuweisen vermag.

2^{stens} Ein jeder welcher nach diesen 1. §. zur Preis-Lizitation zugelassen wird, hat vor der Lizitation, das von fünfzig Gulden abwärts vorgeschrieben werdende Badium oder Reugeld bey dem hiesigen Platz-Comando zu erlegen.

3^{stens} Der Mindestbiethende wird als anerkannter Kontrahenten vorgeschriebene Cautions-Betrag beim Abschluß des Lizitations-Protokolls zur sogleichen Berichtigung und Einschaltung in dem Contracte bestimmt werden.

4^{stens} Ist der Contract für die Bestbiether gleich vom Tage des von ihm gefertigten Lizitations-Protokolls, für das Aerarium aber von dem Tage der erfolgten Ratifikation verbindlich. Nach erfolgter Ratifikation ist kein Theil mehr abzutreten berechtigt.

Im Falle als der Bestbiether den seiner Zeit aufklassenmäßigen Stempel ausfertigmachen Contract zu fertigen sich weigern sollte, vertritt das ratifizierte Lizitations-Protokoll, die Stelle des schriftlichen Contracts, und das höchste Aerarium hat die Wahl, den Bestbiether entweder zur Erfüllung der ratificirten Lizitations-Bedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feil zu biethen, und von ihm die Differenz des neuen Bestboths zu den seinigen zu erholen, wodann das erlangte Badium nach der Wahl des höchsten Aerariums entweder in Erfüllungsfalle des Contracts auf Abschlag der Vertragsmäßigen Cautions, oder in neuerlichen Feilbiethungsfalle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten, in dem Falle aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen eingezogen wird.

Da diese Lizitation nicht in einem Tage vorschriftsmäßig beendigt werden kann, so wird bestimmt, daß am 5. die Maurer- und Zimmermanns-Arbeiten, dann die Schlosser, Tischler, Glaser und Sprengler; dann am 6. October die Hafner, Schmied, Anstreicher, Steinmeyer, Binder, Kalk-, Sand- und Ziegellieferanten vorgenommen werden, an welchen Tage die betreffenden Handwerker und Lieferanten in den Eingangsberührten Stunden in der hiesigen k. k. Feldkriegs-Commissariats-Kanzley in der Herrn Gasse Nr. 214 in dem Leppusitzischen Hause im 2ten Stock zu erscheinen und mit eingeladen werden.

Bauübernahme, Versteigerung.

(2)

Vom k. k. Hauptzoll- und Mauthoberamte Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Falle des besagten k. k. Bancal Oberamtes am 4. k. M. Oktob. d. J. zu den gewöhnlichen Vizitations- Stunden des Vor- und Nachmittags, sowohl die Bauübernahme als auch die Materials- Lieferung zu der in Folge Wohl. Bancal Administrations- Verordnung vom 4. l. M. Nr. 9929/2284 W. bewilligten Reparation des k. k. Wegmauth- Amtsgebäudes zu Planina gegen nachstehende Bedingungen die Minuendo- Versteigerung vorgenommen werden wird.

1tenß Zur Versteigerung dieser Bauführung wird Jedermann, wenn er auch nicht selbst Erzeuger des Materials, oder Verfertiger der Arbeit ist, ohne Anstand zugelassen, nur muß er die vorgeschriebene Sicherheit leisten, und die Ausführung der gepachteten Arbeit nur solchen Leuten anvertrauen, die dazu geeignet und berechtigt sind.

2tenß Hat jeder Unternehmungslustige von der abzuhaltenden Versteigerung das von 40 fl. abwärts bestimmte Vadium oder Reugeld bey diesem k. k. Bancal- Oberamte entweder bar zu erlegen, oder fidejussorisch zu versichern, welches den Vizitanten, die keine Erseher geworden, nach vollendeter Versteigerung sogleich rückgestellt wird.

3tenß Nicht minder hat der wirkliche Unternehmer einer Bauführung, oder Materials- Lieferung, zur Sicherstellung eine angemessene Caution, welche nach Abschluß der Vizitation bestimmt werden wird, entweder bar, fidejussorisch oder in Staatspapieren zu leisten.

4tenß Wird die Lieferung des Baumaterials, so wie die Besorgung der Meisterschaften dem Mindestbiethenden übergeben werden.

5tenß Für allen an dem, vom Pächter der Bauführung, ausgeführten Baue sowohl wegen der schlechten Arbeit als auch der schlechten Qualität des dazu verwendeten Materials entstehenden Schaden, bleibt der Bauführer dem allerhöchsten Urare verantwortlich, da es ihm zusteht, die nicht in kontraktmäßiger guter Qualität gelieferten Materialien dem Lieferanten auszustossen; daher

6tenß Dieser, nämlich der Lieferant verbunden ist, gutes und brauchbares Material zu liefern, wo sodann demselben nur für solchen Fall, und wenn das Material von Kunstverständigen als Tadelfrey anerkannt worden, der erstandene Betrag gegen klassenmäßige gestempelten Conto bar ausgefolgt werden wird.

7tenß Ist der Kontrakt für den Erseher gleich vom Tage des von ihm gefertigten Vizitations-Protokolls, für das hohe Urarium aber nur vom Tage der höhern Orts erfolgten Ratification verbindlich, nach welcher demnach kein Theil mehr abzutreten berechtigt ist.

8tenß Im Falle als der Erseher den seiner Zeit auf klassenmäßigen Stempel ausfertigten Kontrakt zu unterzeichnen sich weigern sollte, vertritt das ratificirte Vizitations-Protokoll die Stelle des schriftlichen Kontraktes, und das hohe Urarium hat die Wahl, denselben entweder zur Erfüllung der Vizitations- Bedingungen zu verhalten, oder den Kontrakt auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feil zu biethen, und von ihm die Differenz des neuen Bestbothes zu dem seinigen zu erholen, wo dann neben dieser Schadloshaltung das erlegte Vadium, selbst für den Fall, daß der neue Bestboth keines Errages bedürfte, als verfallen eingelegen werden wird.

9tenß Nachträgliche Anbothe werden in Folge allerhöchster Vorschrift, nach abgehaltener Vizitation nicht angenommen.

Um nur die zu dieser Vizitation vorgeladenen Lieferanten von den am eingangsberührten Tage zum Ausrufe bestimmten Gegenständen zu verständigen, wird hie mit erklärt, daß

Die Tischler Arbeit nebst Material um den Ausrufspreis	von	51 fl. 30 fr.
Die Schlosser Arbeit und das Material um	detto	von 45 - 58 -
Die Hafner Arbeit um	detto	von 38 - — -
Die Glaser Arbeit um	detto	von 17 - 36 -

Die Maurer Arbeit um
Das Maurer Material um
Die Anstreicher Arbeit um den Ausrufspreis

detto von 3 fl. 15 fr.
detto von 4 = 50 =
von 142 = 44 =

ausgerufen

und die Visitation ununterbrochen wird vorgenommen werden, wo demnach jedem Unternehmern vorläufig die Einsicht in den Bauplan, das Vorausmaß und den Kostenüberschlag wird gegeben werden.

K. k. Hauptzollamt Laibach am 12. September 1820.

Vermischte Verlautbarungen.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Lorenz Sever, von Ischerruntsch, wieder die Eheleute Michael und Elisabeth Flöre, die executive Feilbietung der, der letztern gehörigen, zu Tersain liegenden, der D. O. R. Kommenda Laibach sub Urb. No. 247 dienfbaren gerichtlich auf 1565 fl. geschätzten Kaufrechtshube nach 4 Abtheilungen und einigen Wirthschaftsgeräthes bewilliget worden. Da nun dazu 3 Termine, der erste auf den 20. September, der zweyte auf den 20. Oktober und der dritte auf den 21. November l. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Beysage bestimmt wurden, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so haben die Kauflustigen dabey zu erscheinen. — Die Schätzung und die Visitationsbedingnisse können bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden. Bezirksgericht Kreuz den 4. August 1820.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsagung ist kein Anboth gemacht worden.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Martin Widouy, wider Anton Supanz, die dem letztern, dem Gute Steinbühl sub Rect. No. 16 zinsbaren, gerichtlich auf 196 fl. 59 fr. geschätzte 1/4 Hube zu Rheinitz im Executionswege bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 23. Oktob., 23. Novemb. und 23. Dez. 1820 jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Beysage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbige bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde, wozu die Kauflustigen mit der Erinnerung vorgeladen werden, daß sie die Schätzung und die Visitationsbedingnisse bey diesem Bezirksgerichte einsehen können.

Bezirksgericht Kreuz den 12. September 1820.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Hrn. Dr. Joseph Luzner, als Curator der Thomas Mayr'schen minderjährigen Kinder und Erben von Malavas in die executive Feilbietung einer dem Thomas Bittscheg von Videm, gehörigen Mühlkette, wegen schuldiger 50 fl. c. s. c. bewilliget und zur Vornahme derselben der 14. Oktober, 4. und 18. November d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beysage angeordnet worden, daß die feilgebotene Mühlkette, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Tagagung um den Schätzungswerth pr. 50 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten Tagagung auch unter der Schätzung hindann gegeben werden würde.

Laibach am 21. September 1820.

Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann und Maria Reischel, von Suchen, wieder den Joseph Miltitsch, zu Baumgarten Haus No., 5 wegen schuldiger 96 fl. 21 fr. c. s. c. nebst executions Kosten, in die executive Versteigerung der dem letztern gehörigen im Dorfe Baumgarten liegenden, dem Herzogthum Gottschee dienfbaren Geräuthhube sammt Wohn-

und Wirthschaftsgebäuden, und einiger Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 17. October, der zweyte auf den 17. November und der dritte auf den 18. December l. J. Frühe von 9 bis 12 Ubr. mit dem Anhang bestimmt worden, daß, wenn gedachte Gegenstände weder am ersten, noch zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr. 320 fl. M. M. an Mann gebracht würden, selbe am dritten auch unter der Schätzung werden hindanngegeben werden.

Gottschée am 8. September 1820.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschée wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Handlungshauses Weissenhof, et. Pitscheider von Klagenfurt, wieder die Gebrüder Michel und Paul Jaklitsch, ersterer von Mitterdorf, letzterer zu Koflern, wegen schuldiger 523 fl. 14 kr. W. W. nebst 6 proc. Verzugszinsen, und Gerichtskosten, in die executive Versteigerung der dem letztern gehörigen im Dorfe Koflern liegenden, dem Herzogthume Gottschée sub Rectif. Nr. 34 eindenenden 154 Urb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden S. N. 14 und einiger Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 24. October, der zweyte auf den 24. November und der dritte auf den 22. December 1820 Frühe von 9 bis 12 Ubr mit dem Anhang bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten, und Fahrnisse weder am ersten, noch zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr. 420 fl. M. M. an Mann gebracht würden, selbe am dritten Termine auch unter der Schätzung werden hindanngegeben werden.

Gottschée am 16. September 1820.

Convocations-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: Es sind zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes, und sohiniger Abhandlungspflege nach Ableben nachstehender Personen folgende Tage bestimmt worden, als:

Den 2. October 1820.	nach dem am 27. Jänner 1820.	verstorbenen Georg Medveischeg, v. Dolne.
detto	detto	detto 10. Sept. 1819
detto	detto	detto 27. detto
Den 3. October 1820	nach dem am 24. März 1820	detto Michael Drobun, v. Raune.
detto	detto	detto 30. Okt. 1818
detto	detto	detto 7. Aug. 1820
Den 4. Okt.	detto	detto 2. Apr. 1820
detto	detto	detto 4. März 1820
detto	detto	detto 7. Juny 1820
detto	detto	detto 7. August 1814

Joh. Koren, v. Sglavenza.
Joh. Gladiß, v. Deugert.
Blas Skoda, v. velka Goba.
Ugn. Trimiz, v. Gaberstka Gora.
Martin Biegao, v. Kremene.
Jerny Kieren, v. Lase.
Mathias Grjauz, v. Moräutsch.
Amtschreiber und Grundbesitzer.
Maria und Joseph Korbar, v. Moräutsch (Cheleute).

Es haben daher alle jene, welche zu den gedachten Verlässen etwas Schulden, oder aber bey denselben quocunque titulo etwas zu fordern haben, um so gewisser an obbestimmten Tagen jedesmahl Frühe 9 Ubr vor diesem Gerichte zu erscheinen, ihre Schulden anzugeben, und ihre Ansprüche geltend zu machen, als man im entgegengefesten Falle gegen die Schuldner im Rechtswege auftreten, bey Ausbleiben der Gläubiger aber ohne Berücksichtigung den Verlaß abhandeln, und den sich legitimieren den Erben einantworten werde. Thurn bey Gallenstein den 15. September 1820.

V e r l a u t h a r u n g. (2)

Am 2. und 3. October d. J. werden die zu dem Staatsgute Weinhof gehörigen allerley Dominikal-Entitäten, als: Gärten, Acker, Wiesen, Hutweiden, Weingärten, Getreid, Jugendmal-Weingehende, dann Bergrechte, die Fischerey im Gurkflusse und die Dominikal Mahlmühle zu Klagendorf auf 3 Jahre lang vom 1. November 1820 bis dahin 1823 im einzeln und ganzen nachdem sich Pachtliebhaber mit besseren Anbothen vorfinden werden, Frühe um 9 Ubr angefangen in dem Schloßgebäude zu Weinhof Visitando ver-

pachtet werden. Pachtlustigen, welche die Pachtbedingnisse bey dem Verwaltungs-Amt der Staatsgüter zu Neustadt täglich einsehen können, werden hiemit vorgeladen.
Verwaltungsamt der Staatsgüter zu Neustadt am 4. September 1820.

Bekanntmachung. (2)

Es werden auf hohe Anordnung am 3. Oktober d. J. um 10 Uhr Vormittags, in dem k. k. Gestüthofe zu Piosraneg nächst Udeßberg 34 Stück ausgemusterte Alt und Junge k. k. Gestüthpferde mittelst öffentlicher Vizitation, gegen gleich bare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft.

Vom k. k. Karster Hofgestüthamt Wipiza am 17. September 1820.

Vortadungs-Edikt. (2)

Vom Bezirksgerichte Michelsstätten als Abhandlungsinstanz wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß zur Anmeldung und Liquidirung der Verlassschulden, nachdem zu Oberfernig in der Hauptgemeinde Zirklach verstorbenen Andreas Moschnig, mit dem Hausnahmen Schepin, die Tzagsagung auf den 26. k. M. Oktober Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden sey. Es werden daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel auf den Nachlaß des gedacht verstorbenen Andreas Moschnig, einen Anspruch zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, daß sie solchen am obbestimmten Tag und Stunde in der hierortigen Gerichtskanzley sogleich anmelden, und geltend machen sollen, als im widrigen dieser Verlaß ohne weiters der Ordnung nach abgehandelt, und den erklärten Erben eingantwortet werden würde.

Michelsstätten am 12. September 1820.

Verpachtung der zu dem Collegiat Stifte Karittl Neustadt gehörigen Zehende und Dominikal-Grundstücke. (2)

Am 4. und 5. Oktober d. J. früh um 9 Uhr angefangen, werden in der Umstanzley der Staatsgüter zu Neustadt folgende Dominikal-Entitäten des Collegiat Stiftes Karittl Neustadt auf 3 Jahre lang, vom 1. November 1820 bis hin 1823 in Pacht versteigert werden.

- a) Der Dominikal-Acker Rabenberg bey der Stadt Neustadt in 13 Abtheilungen.
- b) Die Dominikal-Wiesen Antheile bey Hönigstein und Jurendorf.
- c) Die Jugend, = Garben und Sackzehend von den Pfarren St. Michael, Wruschnitz, Stoppitsch, Reichau und Hönigstein, dann
- d) die zum Kapittl Neustadt gehörigen und von den hohen Behörden, wegen der bey der 1. Versteigerung unter dem Ausrufspreise gemachten Anbothen nicht bestätigten Weinzehende und Bergrechte verschied r Gegenden.

Pacht Liebhaber, die die Pachtbedingnisse bey dem Verwaltungsamte der vereinigten Staatsgüter zu Neustadt täglich einsehen können, werden hiezu vorgeladen.

Verwaltungsamt der k. k. Staatsgüter zu Neustadt am 4. September 1820.

(3) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Joseph Ursitz von Gotsche, wegen ihm zuerkannt schuldiger 127 fl. 30 kr. c. s. die öffentliche Feilbietung des dem Joseph Debeuz zu Gotsche gehörigen und auf 467 fl. 16 kr. M. M. geschätzten Hauses und Hofes sub Conscrip. Nro 51, dann Weingrundes Hunk Louis so genannt, im Wege der Exccation bewilligt werden.

Da nun hiezu drey Feilbietungstermine, und zwar für den ersten der 16. Oktober, für den zweyten der 14. November und für den dritten der 18. Dezember d. J. jedesmahl von Frühe 9 bis 12 Uhr im Orte Gotsche unter dem Anhang d. 326 S. allg. G. O. bestimmt werden, so werden hiezu die Kauflustigen so als die inhabitirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die dißfälligen Verkaufsbedingnisse hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach den 25. August 1820.

(3) Vomt Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Peter Wittes von Wipbach, wegen ihm schuldigen 450 fl. c. s. c. die öffentliche Teilbiethung der dem Franz und der Barbara Gabtschitsch zu Drehouze gehörigen, und auf 125 fl. M. M. geschätzten Realitäten, Acker Gureini Brech, und Weingarten Laßki Dou im Wege der Execution bewilliget worden. Da hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 17. October, für den zweyten der 20. November, und für den dritten der 19. December d. J., jedesmahl von Frühe 9 bis 12 Uhr im Orte Drehouza unter dem Anhang des 326 §. allg. G. O. festgesetzt worden, so werden die Kauflustigen hiezu zu erscheinen eingeladen, und können die dießfälligen Verkaufsbedingungen hieramt eingesehen werden.

Bezirksgericht Wipbach den 19. August 1820.

Ö f f t e n t l i c h (3)

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Herrn Gebrüder Hermann zu Laibach, wegen 500 fl. c. s. c. in die executive Versteigerung der, der Frau Agnes Pogatschnig gehörigen Realitäten, als der zu Pösch liegenden der Herrschaft Strin sub Nr. 64 dienstbaren und auf 1750 fl. 35 fr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube, dann der zum Gute Benefizium Coponis und ss. Trinitatis sub Ueb. Nr. 29 dienstbaren auf 278 fl. 40 fr. gerichtlich geschätzten zu Radmannsdorf gelegenen Wismath, pipanowa Mlaka gewilliget, und zur Vornahme der Exitation die erste Tagung auf den 18. October d. J. Früh um 9 bis 12 Uhr für die Hube loco Pösch, Nachmittag von 3 bis 6 Uhr aber für die Wismath pipanowa Mlaka loco derselben zu Radmannsdorf, die zweyte Tagung am 16. November und die dritte am 16. December d. J. mit voriger Stunden- und Ortsbestimmung, und mit dem Anhang festgesetzt, daß falls eine oder die andere dieser Realitäten bey der 1. oder 2. Exitation nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, selber bey der 3. Tagung auch unter demselben hergegeben werden würden.

Es werden demnach sammtliche Kauflustige, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger Herr Franz Lebitzsch zu Laibach, Johann Pogatschnig von Pösaus, Andre Pogatschnig von Otsatsche und Johann Außeneg zu Hlebiz zu diesen Exitationen vorgeladen.

Die Realitäten können besichtigt und die Exitations-Bedingnisse in dieser Amts-Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 12. September 1820.

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Herrn Johann Legath von Pösch wegen behaupteten 1106 fl. 6 fr. c. s. c. in die executive Versteigerung der zum Gregor Pshatschen Verlaße zu Kropp gehörigen Realitäten, als der zweyhammerstheile zu Kropp im Schätzungswerthe pr. 64 fl. dann des Hauses sub Nr. 15 zu Kropp, sammt dazu gehörigen Gartel, Hof und Holzanttheilen na Hlebiz potokam und sa zu Hlebiz verham im Schätzungswerthe von 1200 fl. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagung auf den 17. October, die zweyte auf den 15. November und die dritte auf den 14. December d. J. jeder Zeit zu Kropp Vormittag von 9 bis 12 Uhr und zwar mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn eine, oder die andere dieser Realitäten bey der ersten oder zweyten Tagung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden sollte, selber bey der dritten Exitation auch unter demselben hindanngegeben werden würde.

Die Realitäten können besichtigt, und die Exitations-Bedingnisse in dieser Amts-Kanzley eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kauflustigen insbesondern aber die intabulirten Gläubiger, als die Kaspar Groschitschen Puppiten durch ihre Vormünder und Herr Lukas Wobley hiezu Erscheinung bey den Exitationen vorgeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 24. August 1820.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Mit Bezug auf die in der Konkursache des Simon Schubl, Realitätenbesitzer zu Radomle, nunmehr zu Rechtskräften erwachsene, mit Edikt von 20. July l. J. bekannt gemachte hierortige Ver-
ordnung de eo l. dato wegen Aufhebung des Anmeldeungs- und Liquidationsprotokoll des dießfälligen Konkurs gläubiger ddo. 113. Jänner 1817 sammt allen darauf gestützten Akten, wird daher Jedermann von den in diesem Protokolle enthaltenen Gläubigern, der an den ge-
dachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erin-
nert, bis 1. December l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen
Klage wider den unter einem aufgestellten Konkursmassenvertreter Herrn Dr. Lorenz Cberl
Hof- und Gerichtsadvokaten zu Laibach hierort so gewis anzubringen, und in dieser nicht
nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese
oder jene Klasse gesetzt zu werden verlange, zu erweisen, als Widrigens nach Verlauf des
bestimmten Termins Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forde-
rung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten hierlands befindli-
chen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des genannten Schuldners ohne Ausnahme
auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen ~~in~~ ein Compensations-Recht gebühr-
te, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch
ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche
Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert
des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen
wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Kreutberg den 16. September 1820.

N a c h r i c h t. (3)

Auf einen Eisenhammer wird ein Verweser gesucht, wer diese Stelle zu erhalten
wünscht, erfährt das Nähere im Baron v. Lazarinischen Hause in der Herrngasse.

Es ist ein von harten Holz eingelegter mit grünen Tuch überzogener Sakristeystasten
für aufbewahrung unterschiedlichen Kirchengewerthe, in der Mitte aber ein Behältniß für
drey Messeliche ganz für ein Vicariat oder Localie geeignet, täglich in einen sehr billigen
Preis zu verlaufen. Das nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

N a c h r i c h t. (3)

Von der Bezirksinhabung Grafschaft Auersperg und Herrschaft Sonnegg, kommt
durch Anstellung des dormaligen Bezirks-Richters bey der k. k. Auerspergischen Herr-
schaft Weixelberg, diese Stelle mit Ende October dieses Jahrs in Erledigung. Jene,
welche sich mit den erforderlichen Fähigkeiten- und sittlichen Zeugnissen auszuweisen vermö-
gen, und ledig sind, belieben bis Ende dieses Monats ihre belegten Gesuche an den In-
haber Weichard Grafen v. Auersperg einzulegen.

Grafschaft Auersperg am 18. September 1820.

A m o r t i s a t i o n s - E d i k t. (3)

Vor dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach haben jene, welche auf
das zwischen Johann Georg Zwayer, Getreidehändler zu Laibach, und Primus Wremschack
von Waitzsch, wegen auf Bezahlung angesprochener 290 fl. 35 fr. c. s. e. und Gerichts-
kosten unterm 15. November 1808 erlassene, auf die zu Waitzsch liegende, dem Grund-
buche der Pfalz Laibach unter Nr. 11 inskribirte Hoffstatt und Mühle unterm 17. De-
cember 1808 intabulirte, vorgeblich in Verlust gerathene Urtheil aus was immer für ei-
nem Rechtsgrunde Ansehnliche zu machen vermeinen, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen
und 3 Tagen so gewis geltend zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist das
genannte Urtheil, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certifikat auf ferneres
Inhalten als null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach den 19. Februar 1820.